

thunlich, theils selbst in Bezug auf den dazu vielleicht geeignet erscheinenden Theil ihres Inhalts die Ausarbeitung eines umfänglicheren Gesetzes erfordert haben würde, als das Bedürfniß gegenwärtig zu erheischen schien und die Kürze der Zeit der gegenwärtigen Ständeversammlung noch vorzulegen gestattet haben würde. Es konnte vielmehr nur darauf ankommen, ohne alle Einmischung civilrechtlicher Fragen und ohne irgend eine Abänderung der nur erst seit wenigen Jahren ins Leben getretenen Strafgesetzgebung, lediglich das Verfahren der Behörden bei Störungen der öffentlichen Ruhe zu dem Endzwecke zu regeln, daß einer Seits die Anwendung strengerer Maaßregeln und der Gebrauch der Waffengewalt auf den Fall wirklicher Nothwendigkeit beschränkt bleibe, anderer Seits aber auch die Behörden selbst durch Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften, wenigstens insoweit, als dergleichen im Allgemeinen und im Voraus ertheilt werden können, gegen Verantwortung geschützt werden.

Diesen doppelten Zweck hofft die Staatsregierung durch die Gesetzesvorlage zu erreichen.

Zu § 1.

Das Verfahren im Fall der Widersetzlichkeit eines Einzelnen gegen obrigkeitliche Anordnungen ist eben so wenig Gegenstand dieses Gesetzes, als dasselbe alle Fälle umfassen soll, in welchen überhaupt z. B. zum Selbstschutz, aus Nothwehr, Waffen gebraucht werden dürfen. Ein Einzelner wird ohne Schwierigkeit zu überwinden sein, und selbst wenn dabei Waffengebrauch unvermeidlich wäre, würde die Nothwendigkeit desselben immer mit dem Begriffe erlaubter Nothwehr (Criminalgesetzbuch Art. 70) zusammenfallen. Es hat daher auch, wie sich von selbst versteht, bei den Vorschriften, die sich unter andern in der Instruction für die Gensdarmen vom 7. April 1820 § 16. 17. 20., für die Zollbeamten in der Beilage B. zum Zollgesetz vom 4. December 1833 und A. zum Zollgesetz vom 3. April 1838 und für die zum Forstschutz Commandirten in der Instruction vom 13. October 1836 § 15. flg. und 18. Januar 1837 zu § 17. vorfinden, sein unabgeändertes Bewenden.

Eben so wenig war auf eine Casuistik der Verbrechen einzugehen, welche von einer Mehrzahl von Personen begangen werden können, vielmehr läßt sich wohl überhaupt keine von ihnen ausgehende Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit denken, ohne daß dabei eine Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen, oder ein Volksauslauf, oder ein absichtliches Zusammenrotten Statt findet.

Von selbst verstanden ist, daß die polizeiliche Oberbehörde berechtigt bleibt, sowohl der Unterbehörde Anordnung zu ertheilen, wenn eine solche erforderlich